

# **Satzung des Heimatverein Lindhardt e.V.**

In der Satzung wurde zur besseren Lesbarkeit das generische Maskulin verwendet. Die Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

## **§ 1 Name, Sitz**

Der Heimatverein Lindhardt e.V. ist ein gemeinnütziger und parteipolitisch neutraler Verein. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig unter der Registernummer VR 20201 eingetragen.

Sitz des Vereins ist 04683 Lindhardt.

## **§ 2 Zweck**

Der Heimatverein Lindhardt e.V. fördert die Traditionspflege und die Heimatverbundenheit der Lindhardtter Bürger. Der Heimatverein unterstützt die Einwohner bei der Klärung von Problemen, die im allgemeinen Interesse der Bürger von Lindhardt liegen. Der Heimatverein bemüht sich um soziale und kulturelle Belange des Ortes. Er setzt sich für die Erhaltung der dörflichen Struktur des Ortes ein und trägt Sorge für den Umweltschutz im Ort und in der näheren Umgebung. Der Heimatverein Lindhardt e.V. verfolgt ausschließlich allgemeinnützige parteineutrale Ziele. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Heimatverein Lindhardt e.V. ist in das Vereinsregister eingetragen. Er fördert die Bodenständigkeit und Heimatverbundenheit vor allem der Kinder und Jugendlichen.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied des Heimatvereins kann jeder Lindhardtter Bürger werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich per Antragsformular zu beantragen.

Jedes Mitglied hat das Recht, an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

Nicht ortsansässige Personen, die sich mit Lindhardt verbunden fühlen, können ebenfalls Mitglied des Heimatvereins werden. Anträge hierzu können schriftlich an den Vorstand gestellt werden. Dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme.

## **§4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod oder bei Austritt des Mitgliedes. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.

Versäumt das Mitglied, den Mitgliedsbeitrag zu zahlen und kommt es der Zahlung trotz zweimaliger Erinnerung nicht nach, kann der Vorstand eine Beendigung der Mitgliedschaft zum Ende des Kalenderjahres in einfacher Mehrheit entscheiden.

## **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

Der Heimatverein Lindhardt e.V. erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Beitrages wird in einer Beitragsordnung beschlossen.

Nach Änderung der Beitragsordnung kann eine erneute Änderung frühestens nach drei Jahren vorgenommen werden. Eine Änderung erfolgt stets zum 01. Januar des Folgejahres.

## **§ 6 Organe des Vereins**

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- c) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- d) die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlungen erfolgen mindestens einmal pro Jahr. Einladungen hierzu erfolgen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung, 14 Tage vor der Versammlung. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Versammlungsleiter und Protokollführer haben die Protokolle zu unterschreiben.

## **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister, sowie bis zu maximal 3 weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzern).

Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, wovon einer der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder der Schatzmeister sein muss.

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder,
- e) den Beschluss der Beitragsordnung.

Der Vorstand wird im Abstand von 5 Jahren neu gewählt. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Für die Wahl in den Vorstand entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Für die Wahl der Beisitzer besteht die Möglichkeit einer Blockwahl.

Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

## **§ 9 Revisoren**

Der Heimatverein Lindhardt e.V. wählt in offener Abstimmung durch die Mitgliederversammlung max. 2 Revisoren.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Heimatverein Lindhardt e.V. oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Naunhof mit der Auflage, dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für die Ortsstruktur Lindhardt zu verwenden. Einem Antrag auf Auflösung des Vereins müssen mindestens 75% der Mitglieder zustimmen.

## **§ 11 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung des Heimatvereins Lindhardt e.V. tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Lindhardt, den 28.03.2025

Der Vorstand des Heimatvereins Lindhardt e. V.